Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8539

18. 12. 90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 1989 zu der auf der Madrider Tagung des Europäischen Rates beschlossenen Regierungskonferenz[1]),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 1990 zu der Regierungskonferenz im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union[2]),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juli 1990 zu der Regierungskonferenz im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union[3]),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 1989 zur Erklärung der Grundrechte und Freiheiten[4]),

– unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den dritten Zwischenbericht seines Institutionellen Ausschusses (A3-270/90),

A. in der Erwägung, daß sein Institutioneller Ausschuß mit Unterstützung von vier Rechtssachverständigen die Anregungen des Parlaments in konkrete Vorschläge für Änderungen des EWG-Vertrags umgesetzt hat,

B. in der Erwägung, daß eine weitere Prüfung zur Aufstellung der Rechtsnormen in der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und ihres Verhältnisses untereinander vorgenommen werden müßte mit dem Ziel, konkrete Vorschläge zu einem späteren Zeitpunkt zu unterbreiten,

---

[1]) ABl. Nr. C 323 vom 27. Dezember 1989, S. 111.

[2]) ABl. Nr. C 96 vom 17. April 1990, S. 114.

[3]) ABl. Nr. C 231 vom 17. September 1990, S. 97.

[4]) ABl. Nr. C 120 vom 16. Mai 1989, S. 53.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 34211 – vom 10. Dezember 1990.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 22. November 1990 angenommen.

1. billigt die nachstehenden Entwürfe von Änderungen des Vertrags, die zusammen mit seiner Entschließung 10. Oktober 1990[5]) enthaltenen Vertragsartikeln über die WWU und den in der Entschließung vom 21. November 1990[6]) enthaltenen Artikeln über die Subsidiarität das vollständige Paket von Vorschlägen bilden, dessen Prüfung das Parlament von den Regierungskonferenzen erwartet;

Artikel 2 soll wie folgt lauten:

Aufgabe der Gemeinschaft nach innen ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes sowie durch gemeinsames Vorgehen im Bereich der sozialen Angelegenheiten, der Beschäftigung und der Umwelt die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und die Einführung einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und die Einführung einer gemeinsamen Wirtschafts- und Währungspolitik, eine ökologisch tragfähige, harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine qualitative und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und Konvergenz der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Wege des Fortschritts sowie engere Beziehungen zwischen den Staaten und Bürgern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind, sowie die Beseitigung der regionalen Ungleichgewichte zu fördern.

Bei ihren internationalen Beziehungen ist es Aufgabe der Gemeinschaft, durch die Festlgung gemeinsamer Politiken, die Durchführung gemeinsamer Aktionen und die enge Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken die Sicherheit, den Frieden, die Zusammenarbeit zugunsten aller Völker der Welt, die Abrüstung und die Freizügigkeit der Personen und der Ideen zu fördern. Sie ist bestrebt, die Verbesserung der internationalen handels- und währungspolitischen Beziehungen sowie die harmonische und gerechte Entwicklung aller Völker der Welt zu fördern, um ihnen einen Ausweg aus der Unterentwicklung und dem Hunger zu ermöglichen und allen Menschen würdige Lebensbedingungen und die vollgültige Ausübung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte zu gewährleisten.

Artikel 3

Folgender Text ist hinzuzufügen:

l) die Einführung einer gemeinsamen Politik im Bereich der sozialen Angelegenheiten und der Beschäftigung,

m) die Einführung einer gemeinschaftlichen Außenpolitik,

n) die Förderung des Austauschs, der Zusammenarbeit und gemeinsamer Programme der Mitgliedstaaten unter Wahrung und Stärkung des Pluralismus und der Vielfalt, die die europäische Gesellschaft kennzeichnen, durch Einleitung der er-

[5]) Teil II Punkt 5 des Protokolls dieses Datums.

[6]) Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

forderlichen Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Massenmedien, Information, Forschung und Kultur,

o) die Einführung einer gemeinsamen Umweltpolitik,

p) die Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet Forschung und technologische Entwicklung,

q) die Entwicklung einer gemeinsamen Politik zur Verwirklichung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts,

r) die Einführung politischer Maßnahmen zum Ausgleich der Benachteiligung durch Armut, soziale Randstellung und Behinderungen.

Artikel 3 a

Die Gemeinschaft wird nur tätig, um die ihr von den Verträgen zugewiesenen Aufgaben durchzuführen und die in den Verträgen festgelegten Ziele zu verwirklichen. Soweit Kompetenzen nicht ausschließlich oder vollständig der Gemeinschaft übertragen sind, wird diese in Ausführung ihrer Aufgaben insoweit tätig, als die Verwirklichung dieser Ziele ihr Eingreifen erfordert, weil ihre Ausmaße oder ihre Auswirkungen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinausreichen oder weil sie von der Gemeinschaft wirkungsvoller wahrgenommen werden können als von einzelnen Mitgliedstaaten allein.

Artikel 8 a

Nach Absatz 2 ist folgender Text hinzuzufügen:

Die Vollendung des Binnenmarkts und seine Entwicklung machen Vorschriften erforderlich, die darauf abzielen, die Konvergenz der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten auf höherem Niveau zu gewährleisten, sowie die Ausstattung der Gemeinschaft mit den erforderlichen Finanzmitteln.

Zweiter Teil „GRUNDLAGEN DER GEMEINSCHAFT"

Vor dem Titel I ist folgender Vortitel einzufügen:

„SCHUTZ DER GRUNDRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN":

Artikel 8 d

1. Diese Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten schützt alle Personen innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts.

2. Bei bestimmten Rechten, die Bürgern der Gemeinschaft vorbehalten sind, kann beschlossen werden, sie ganz oder teilweise auf andere Personen auszuweiten.

3. Bürger der Gemeinschaft im Sinne dieser Erklärung ist jeder, der die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten besitzt.

ERKLÄRUNG DER GRUNDRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 (Würde des Menschen)

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Artikel 2 (Recht auf Leben)

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit.

Artikel 3 (Rechtsgleichheit)

1. Innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts sind alle Menschen vor dem Recht gleich.
2. Jede Benachteiligung, die insbesondere in der Rasse, der Hautfarbe, im Geschlecht, in Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist, ist verboten.
3. Jede Diskriminierung zwischen den Gemeinschaftsbürgern aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist verboten.
4. Die Gleichheit von Männern und Frauen vor dem Gesetz, insbesondere im Berufsleben, im Bildungswesen, in der Familie, im Bereich des sozialen Schutzes und im Ausbildungswesen, ist zu gewährleisten.

Artikel 4 (Gedankenfreiheit)

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Artikel 5 (Meinungs- und Informationsfreiheit)

1. Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Gedanken, insbesondere weltanschaulicher, politischer und religiöser Art, ein.
2. Kunst, Wissenschaft und Forschung sind frei. Die Freiheit der Lehre wird gewahrt.

Artikel 6 (Privatleben)

1. Jeder hat das Recht auf Achtung und Schutz seiner Identität.
2. Die Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens, des Ansehens, der Wohnung und des privaten Post- und Fernmeldeverkehrs wird gewährleistet.
3. Eine Überwachung von Einzelpersonen und Organisationen durch staatliche Behörden ist nur dann zulässig, wenn dies ordnungsgemäß von einem zur demokratischen Rechenschaft verpflichteten, eigens zu diesem Zweck geschaffenen Gremium genehmigt wird.

Artikel 7 (Schutz der Familie)

Die Familie genießt rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz.

Artikel 8 (Freizügigkeit)

1. Die Bürger der Gemeinschaft haben das Recht, sich im Gebiet der Gemeinschaft frei zu bewegen und ihren Wohnsitz zu wählen. Sie können dort die Tätigkeit ihrer Wahl ausüben.
2. Den Bürgern der Gemeinschaft steht es frei, das Gebiet der Gemeinschaft zu verlassen und wieder dorthin zurückzukehren.
3. Die Staatsangehörigen von Drittländern, die rechtmäßig in der Gemeinschaft ansässig sind, genießen die gleichen Rechte.
4. Die obenerwähnten Rechte dürfen nur durch Bestimmungen eingeschränkt werden, die im Einklang mit den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften stehen.

Artikel 9 (Eigentumsrecht)

Das Recht auf Eigentum ist gewährleistet. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse dies notwendigerweise verlangt, und nur unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen angemessene Entschädigung.

Artikel 10 (Versammlungsfreiheit)

Jeder hat das Recht, an friedlichen Versammlungen und Kundgebungen teilzunehmen.

Artikel 11 (Vereinigungsfreiheit)

1. Jeder hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, mit anderen politische Parteien und Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.
2. Im Privatleben darf von niemandem verlangt werden, seine Zugehörigkeit zu einer Vereinigung bekanntzugeben, sofern die Vereinigung nicht gesetzwidrig ist.

Artikel 12 (Berufsfreiheit)

1. Jeder hat das Recht, seinen Beruf und seinen Arbeitsplatz frei zu wählen und seinen Beruf frei auszuüben.
2. Jeder hat das Recht auf eine angemessene und seinen Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung, die zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit befähigt.
3. Niemandem darf aus willkürlichen Gründen eine Arbeit verweigert und niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.

Artikel 13 (Arbeitsbedingungen)

1. Jeder hat das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen.

2. Es werden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Gewährleistung eines Arbeitsentgelts, das ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht, getroffen.

Artikel 14 (Kollektive soziale Rechte)

1. Das Recht auf Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern wird gewährleistet.
2. Das Recht auf kollektive Maßnahmen, einschließlich des Streikrechts, wird auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft gewährleistet.
3. Die Arbeitnehmer haben das Recht, regelmäßig über die Wirtschafts- und Finanzsituation ihres Unternehmens unterrichtet und zu Beschlüssen, die ihre Interessen berühren können, gehört zu werden.

Artikel 15 (Sozialer Schutz)

1. Jeder hat das Recht auf alle Maßnahmen, die ihm den bestmöglichen Gesundheitszustand gewährleisten.
2. Arbeitnehmer, Selbständige und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf soziale Sicherheit oder eine gleichwertige Regelung.
3. Jeder, der nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat das Recht auf soziale und medizinische Hilfe.
4. Jeder, der aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen nicht über eine angemessene Wohnung verfügt, hat Anspruch auf entsprechende Unterstützung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

Artikel 16 (Recht auf Bildung)

Jeder hat das Recht auf Bildung und Ausbildung gemäß seinen Fähigkeiten.

Die freie Schulwahl ist gewährleistet.

Das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder gemäß ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen wird gewährleistet.

Artikel 17 (Grundsatz der Demokratie)

1. Alle öffentliche Gewalt geht vom Volke aus und muß nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgeübt werden.
2. Jede öffentliche Gewalt muß unmittelbar aus Wahlen hervorgehen oder einem direkt gewählten Parlament gegenüber verantwortlich sein.
3. Die Gemeinschaftsbürger haben das Recht, an der allgemeinen, freien, unmittelbaren und geheimen Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments teilzunehmen.
4. Die Gemeinschaftsbürger haben das gleiche aktive und passive Wahlrecht.

5. Die obengenannten Rechte dürfen nur durch Bestimmungen eingeschränkt werden, die im Einklang mit den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften stehen.

Artikel 18 (Recht auf Zugang zu Informationen)

Jeder hat das Recht, sich über ihn betreffende Verwaltungsdokumente und Daten zu informieren und ihre Berichtigung zu verlangen.

Artikel 19 (Zugang zum Recht)

1. Jeder, dessen Rechte und Freiheiten verletzt wurden, hat das Recht auf Gewährung eines wirksamen Verfahrens durch einen vom Gesetz bestimmten Richter.
2. Jeder hat das Recht, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht gehört wird.
3. Der Zugang zum Recht ist wirksam und umfaßt die Bereitstellung von Rechtshilfe für diejenigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um einen Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen.

Artikel 20 (Verbot der Doppelbestrafung)

Niemand darf wegen einer Handlung, wegen der er bereits freigesprochen oder verurteilt wurde, erneut verfolgt oder verurteilt werden.

Artikel 21 (Rückwirkungsverbot)

Niemand kann für Handlungen oder Unterlassungen zur Rechenschaft gezogen werden, für die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach geltendem Recht keine Verantwortlichkeit bestand.

Artikel 22 (Todesstrafe)

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Artikel 23 (Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an das Europäische Parlament zu wenden.

Die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts werden vom Europäischen Parlament festgelegt.

Artikel 24 (Umwelt und Verbraucherschutz)

1. Integrierender Bestandteil jeder Gemeinschaftspolitik ist:
   - die Erhaltung, der Schutz und die Verbesserung der Qualität der Umwelt,
   - der Schutz der Verbraucher und der Benutzer vor einer Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit sowie gegen unlautere Handelspraktiken.

2. Die Gemeinschaftsorgane sind gehalten, alle notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele zu ergreifen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25 (Grenzen)

Die in dieser Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten dürfen innerhalb der in einer demokratischen Gesellschaft vertretbaren und erforderlichen Grenzen nur durch eine Rechtsvorschrift eingeschränkt werden, in der in jedem Fall der Wesensgehalt der Rechte und Freiheiten unangetastet bleibt.

Artikel 26 (Schutzniveau)

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf als Beschränkung des durch das Gemeinschaftsrecht, das Recht der Mitgliedstaaten, das Völkerrecht und die internationalen Verträge und Abkommen über die Grundrechte und Grundfreiheiten gebotenen Schutzes oder als Hindernis für seine Weiterentwicklung ausgelegt werden.

Artikel 27 (Rechtsmißbrauch)

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Einschränkung oder Abschaffung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielt.

Artikel 8 e

RASSISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten treffen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Äußerungen von Intoleranz und Feindseligkeit sowie die Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Personengruppen wegen rassischer, religiöser, kultureller, sprachlicher, sozialer oder nationaler Unterschiede zu verhüten und erforderlichenfalls zu verbieten und jegliche Form der Ausgrenzung dieser Personen oder Personengruppen zu verhindern.

Artikel 8 f

Die Gemeinschaft erläßt nach dem Verfahren des Artikels 188 b Maßnahmen, die auf eine Entwicklung gemeinsamer Formen einer europäischen Staatsbürgerschaft einschließlich der Inanspruchnahme aller in diesem Text aufgeführten Grundrechte und insbesondere des Rechts der Gemeinschaftsbürger auf Teilnahme an Kommunal- und Europawahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Aufenthalt haben, abzielen.

Artikel 8 g (neu)

Die Gemeinschaft erläßt nach dem in Artikel 188 b festgelegten Verfahren gemeinsame Vorschriften, in denen die Rechte und

Pflichten von Bürgern aus Drittstaaten, die in der Gemeinschaft ansässig sind oder in die Gemeinschaft einreisen, niedergelegt werden.

Artikel 43

Absatz 2 Unterabsatz 3 ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Gemeinschaft trifft die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen nach dem in Artikel 188 b vorgesehenen Verfahren."

Artikel 49 Buchstabe da (neu)

da) durch Gewährleistung der rechtlichen Gleichstellung der Wanderarbeitnehmer mit den Arbeitnehmern des Aufnahmestaates.

Artikel 51 einleitender Satz

Die Gemeinschaft erläßt nach dem in Artikel 188 b vorgesehenen Verfahren die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen; zu diesem Zweck führt sie insbesondere ein System ein, welches aus- und einwandernden Arbeitnehmern und deren anspruchsberechtigten Angehörigen folgendes sichert:

Artikel 51 a (neu)

Die Gemeinschaft erläßt nach dem in Artikel 188 b vorgesehenen Verfahren Maßnahmen zur Verwirklichung der Freizügigkeit.

Diese Maßnahmen betreffen insbesondere

— die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und die Staatsangehörigen von Drittstaaten, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben,

— das Aufenthaltsrecht,

— den Anspruch auf Beschäftigung und Bildung.

Artikel 74 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Auf dem in diesem Titel geregelten Sachgebiet verfolgen die Mitgliedstaaten die Ziele dieses Vertrags im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik, die Bestandteil der Politik zur Vollendung des Binnenmarkts und der Wirtschaftsunion ist und den umwelt- und sozialpolitischen Zielen des Vertrags Rechnung trägt.

Artikel 75

1. Zur Durchführung des Artikels 74 wird die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs gemäß Artikel 188 b und 188 c

   a) für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr

durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln aufstellen;

b) für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen festlegen;

c) gemeinsame Vorschriften für die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten im technischen, sozialen und steuerlichen Bereich aufstellen, um jede Wettbewerbsverfälschung im gemeinsamen Verkehrsmarkt zu beseitigen;

d) gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit des Verkehrs erlassen;

e) strukturpolitische Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Verkehrsunternehmen der Gemeinschaft oder zur Entwicklung integrierter Verkehrssysteme, insbesondere für die Eisenbahn und die intermodalen Verkehre, festlegen;

f) gemeinsame Vorschriften für die Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten im Bereich der Verkehrsinfrastruktur und zur Schaffung eines gemeinsamen Fonds für die Verkehrsinfrastrukturen erlassen, mit dem Ziel, zur Finanzierung von Projekten von gemeinschaftlichem Interesse als Ergänzung zu den Finanzierungen der Mitgliedstaaten oder mit von den Kapitalmärkten stammenden Mitteln und in Abstimmung mit den sonstigen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft beizutragen;

g) gemeinsame Vorschriften für die Schaffung eines Gemeinschaftsregisters für die Seeschiffahrt festlegen;

h) gemeinsame Vorschriften für die Schaffung einer europäischen Zivilluftfahrtbehörde erlassen;

i) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften für die Entwicklung eines europäischen Verkehrssystems gemäß den Zielen des Vertrages erlassen.

2. Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Vorschriften werden im Laufe der Übergangszeit erlassen. Die in Buchstabe c, d und e genannten Vorschriften werden gleichzeitig mit den Liberalisierungsmaßnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 1992 erlassen. Die in Buchstabe f und g genannten Vorschriften werden bis zum 31. Dezember 1994 erlassen.

Artikel 77

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Die Gemeinschaft erläßt gemäß Artikel 88b gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz der gewährten Beihilfen.

Artikel 82 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Die Wettbewerbsbestimmungen des Vertrages gelten für die in Titel IV genannten Bereiche. Die Gemeinschaft erläßt gemäß

Artikel 88 b die zweckdienlichen Bestimmungen zu ihrer Anwendung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs.

Artikel 84

1. Die Bestimmungen dieses Vertrags gelten für die Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr sowie für intermodale Verkehre.

2. Sind Abkommen mit dritten Ländern und internationalen Organisationen abzuschließen, so wird das in Artikel 228 vorgesehene Verfahren angewandt.

Artikel 100 a

Absatz 2 ist zu streichen.

In Absatz 3 ist nach dem Wort „Umweltschutz" der Begriff „sozialer Schutz" einzufügen.

Artikel 101

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Die Kommission kann alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen, um schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Verzerrungen zu beseitigen, die in einem Mitgliedstaat durch die Tätigkeit der Gemeinschaft verursacht wurden, und in Fällen, in denen sich die Beteiligung der Strukturfonds als unzureichend erweist.

Artikel 113 ist wie folgt zu ändern:

Absatz 2 ist zu streichen.

3. Sind Abkommen mit dritten Ländern und internationalen Organisationen abzuschließen, so wird das in Artikel 228 vorgesehene Verfahren angewandt.

Absatz 4 ist zu streichen.

Artikel 114 ist zu streichen.

Artikel 115 ist zu streichen.

Artikel 116

Soweit in internationalen Organisationen sowohl die Gemeinschaft als auch einzelne Mitgliedstaaten Mitglied sind, gehen sie bei allen Fragen, die zwar nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, jedoch für sie von besonderem Interesse sind, gemeinsam vor, ohne die der Gemeinschaft übertragenen Befugnisse zu beeinträchtigen. Zu diesem Zweck unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge über den Umfang und die Durchführung des gemeinsamen Vorgehens. Er beschließt darüber mit qualifizierter Mehrheit nach Konsultation des Parlaments.

Absatz 2 ist zu streichen.

TITEL III

SOZIAL- UND BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK

Artikel 117 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen aller sich in der Gemeinschaft rechtmäßig aufhaltenden Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

Sie fördern Chancengleichheit beim Zugang zu Bildung, Weiterbildung und Kultur.

Die Gemeinschaft strebt an, das Bewußtsein einer gemeinsamen europäischen Kultur bei gleichzeitiger Wahrung der kulturellen Vielfalt in den Regionen zu fördern.

Artikel 118 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags hat die Gemeinschaft entsprechend seinen allgemeinen Ziele die Aufgabe, gemäß dem Verfahren des Artikels 188b nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses eine gemeinsame Politik im Bereich der sozialen Angelegenheiten und der Beschäftigung durchzuführen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, insbesondere auf dem Gebiet

- der Beschäftigung,
- des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
- der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- der sozialen Sicherheit,
- der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten,
- des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
- der Gesundheit,
- des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern,
- der Gründung von Unternehmen der „économie sociale" (Genossenschaften, Gesellschaften mit überwiegend in Arbeitnehmerhand liegendem Kapital, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit usw.) und im allgemeinen des Zugangs der Arbeitnehmer zum Besitz der Produktionsmittel.

Artikel 118 a

Absatz 1 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Verbesserung der Arbeitsumwelt im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer, der Lebensbedingungen, der Sozialvorschriften, der Ausbildung der Arbeitnehmer und der Chancengleichheit für alle Arbeitnehmer zu fördern, und setzen sich die Harmonisierung der in diesen Bereichen bestehenden Bedingungen bei gleichzeitigem Fortschritt zum Ziel.

Artikel 118 b

Die Gemeinschaft schafft nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses gemäß dem Verfahren des Artikels 188b bis spätestens Ende 1994 die rechtlichen Voraussetzungen, um die Aushandlung und den Abschluß der gemeinschaftlichen Tarifverträge zu ermöglichen.

Das Recht aller Arbeitnehmer, unterrichtet und angehört zu werden, bevor ein Unternehmen einen sie betreffenden Beschluß faßt, muß auf jeden Fall gewährleistet werden. Die Gemeinschaft erläßt nach demselben Verfahren und innerhalb derselben Fristen in Form einer Richtlinie die zur Durchsetzung dieses Rechts erforderlichen Vorschriften.

Artikel 119

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Jeder Mitgliedstaat wird während der ersten Stufe den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit und die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft anwenden und in der Folge beibehalten.

Artikel 128

Die Gemeinschaft stellt gemäß dem Verfahren des Artikels 188b allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer Politik im Bereich der Berufsausbildung auf, die zu einer harmonischen Entwicklung sowohl der einzelnen Volkswirtschaften als auch des Gemeinsamen Marktes beitragen kann. Die Vorteile dieser Politik müssen für alle in der Gemeinschaft rechtmäßig wohnhaften Personen während ihres Erwerbslebens nutzbar sein.

TITEL III a

KULTURPOLITIK

Artikel 128 a

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den kulturellen Reichtum und die kulturelle Vielfalt der Europäischen Gemeinschaft zu schützen und zu fördern, heben aber gleichzeitig auch die gemeinsamen Elemente der europäischen Gesellschaft hervor.

Artikel 130 a

Absatz 1 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um die Konvergenz der realen und nominalen Wirtschaftsdaten sowie eine harmonische Entwicklung in der gesamten Gemeinschaft zu fördern.

Absatz 2 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am

wenigsten begünstigten Gebiete und Bevölkerungsgruppen zu beseitigen.

Artikel 130 b erhält folgenden Wortlaut:

Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Weise, daß... (Rest unverändert).

Artikel 130 k

Der Schluß des ersten Unterabsatzes lautet wie folgt:

... die für notwendig erachteten Mittel im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung festgelegt.

Artikel 130 r

Absatz 1 ist durch folgenden vierten Gedankenstrich zu ergänzen:

— sich an den internationalen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren für das ökologische Gleichgewicht unseres Planeten zu beteiligen.

Absatz 4 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

Zu diesem Zweck wird ein Europäischer Umweltfonds eingerichtet.

Dritter Teil „DIE POLITIK DER GEMEINSCHAFT"

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Titel VIII – Die Außen- und Sicherheitspolitik

Artikel 130 u

1. Ziele der Außen- und Sicherheitspolitik der Gemeinschaft, gestützt auf die Grundsätze der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und der Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, sind:

   — die Wahrung des Friedens und der Sicherheit und die friedliche Beilegung von Meinungsverschiedenheiten unter Wahrung des Völkerrechts und der Vermeidung von Konflikten,

   — den gegenseitigen und kontrollierten ausgewogenen Abbau der Streitkräfte und der Waffensysteme,

   — die Stärkung des sozialen Friedens und der internationalen Organisationen unter Wahrung der Menschenrechte und Anhebung des Lebensstandards in den Entwicklungsländern.

2. In all diesen Bereichen sollte die Gemeinschaft bestrebt sein, in allen Fragen, in denen die Mitgliedstaaten gemeinsame wesentliche Interessen haben, eine gemeinsame Politik zu betreiben.

3. Die Außenpolitik der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Außenhandels und der Währungspolitik und in den Bereichen, in

denen die Gemeinschaft interne Zuständigkeiten besitzt, werden nach den jeweilgien Verfahren des Vertrags durchgeführt.

Die Außen- und Sicherheitspolitik der Gemeinschaft wird nach folgenden Grundsätzen und Verfahren entwickelt:

a) die Gemeinschaft entwickelt und bestimmt schrittweise gemeinsame europäische Standpunkte in Fragen des Friedens, der Sicherheit, der Abrüstung, der Menschenrechte und der Unverletzlichkeit der Außengrenzen der Mitgliedstaaten sowie der Sicherung ihrer gemeinsamen internationalen Wirtschaftsinteressen. Sie beschließt gegebenenfalls gemeinsame Aktionen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten besitzen insoweit ein Initiativrecht.

b) Die besonderen außen- und sicherheitspolitischen Rechte und Verpflichtungen einzelner Mitgliedstaaten bleiben von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

c) Der Rat faßt seine Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit entsprechend dem in Artikel 148 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich festgelegten Verfahren und mit Beteiligung der Kommission. Dabei gilt jedoch folgendes:

   — Der Rat kann mit der gleichen Mehrheit ausnahmsweise einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Freistellung von gemeinsamen Politiken und gemeinsamen Maßnahmen gewähren bzw. eine Genehmigung zum eigenständigen Handeln erteilen;

   — Wenn es ein Mitgliedstaat nach Verabschiedung einer Politik oder einer Maßnahme für erforderlich hält, abweichende nationale Maßnahmen durchzuführen oder wegen der in Artikel 224 dieses Vertrags dargelegten Gründe einen eigenständigen Standpunkt zu beziehen, muß er dies dem Rat mitteilen.

d) Die Wahrnehmung der Außenpolitik der Gemeinschaft obliegt je nach Fall dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft schafft die Mechanismen für die Abwicklung ihrer Außenpolitik (die Kommission hat insbesondere die Aufgabe der externen Vertretung der Gemeinschaft; dazu wird sie ihre Vertretungen in Drittländern angemessen einsetzen).

e) Das Parlament ist an der Formulierung und Durchführung der gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik in angemessener Weise zu beteiligen.

4. Zur Erreichung der in diesem Artikel verkündeten Zielsetzungen erstreckt sich die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit – unter Beachtung der in diesem Vertrag vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten auf folgende Bereiche:

   — die industrielle und technische Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet,

   — den Transfer von militärischer Technologie in Drittländer, die Überwachung der Ausfuhren und die Nichtverbreitung,

   — die Dimension der Sicherheit im Rahmen der KSZE,

- die Abrüstungsverhandlungen und die vertrauensbildenden Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der KSZE,
- die Mitwirkung an militärischen Initiativen und ihrer Koordinierung, insbesondere im Rahmen der von den Vereinten Nationen beschlossenen Aktionen,
- die im Vertrag zur Gründung der Westeuropäischen Union vorgesehenen Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherheit und der Verteidigung.

5. Erfordern die Entscheidungen der Außen- und Sicherheitspolitik die Anwendung von gemeinschaftlichen Maßnahmen, für die im Gemeinschaftsrecht bereits eine Rechtsgrundlage besteht, werden sie nach den entsprechenden Gemeinschaftsverfahren getroffen.
6. In den noch unter die Außenpolitik der Mitgliedstaaten fallenden Bereichen sehen diese von jeder Maßnahme oder Stellungnahme ab, die das effiziente Tätigwerden der Gemeinschaft als kohärente Kraft im Rahmen der internationalen Beziehungen oder der internationalen Organisationen beeinträchtigt.

Artikel 130 v (neu)

Im Rahmen der internationalen Organisationen sind die Mitgliedstaaten gehalten, in Übereinstimmung mit der angenommenen Politik der Gemeinschaft zu handeln.

Artikel 137

Der zweite Teil dieses Artikels erhält folgende Fassung:

...; es übt die Legislativ-, Beratungs- und Kontrollbefugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.

Artikel 143 a

1. Das Parlament kann zur Untersuchung von Fällen, in denen angeblich Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei der Wahrnehmung der Zuständigkeit der Gemeinschaft vorliegen, nichtständige Untersuchungsausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse erhalten von den Institutionen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten jede Unterstützung, die zur Ausführung ihrer Aufgabe erforderlich ist.
2. Sie können die Bürger der Gemeinschaft ersuchen, vor ihnen auszusagen und ihnen Unterlagen vorzulegen.

Artikel 145

Zur Verwirklichung der Ziele und nach Maßgabe dieses Vertrages

- übt der Rat die ihm im Kapitel „Wirtschafts- und Währungsunion" übertragenen Befugnisse aus;
- übt der Rat die Legislativbefugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.

Artikel 146 a (neu)

Die Beratungen über die EG-Gesetzgebung im Ministerrat sind öffentlich. Die Abstimmungsprotokolle sind zu veröffentlichen.

Artikel 148

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Mit Ausnahme der Fälle, in denen es um Vertragsänderungen, den Beitritt neuer Staaten und die Erweiterung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft geht und in denen die Beschlüsse einstimmig gefaßt werden, beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder – in den in den Verträgen vorgesehenen Fällen – mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 149

Hinweis: Dieser Artikel ist bei Inkrafttreten der Artikel 188 a bis 188 c aufzuheben.

In *Artikel 155* erhält der vierte Gedankenstrich folgende Fassung:

– die Befugnisse zur Durchführung der im Rahmen des Verfahrens des Artikels 188 b angenommenen Rechtsakte auszuüben. Wenn der Akt es vorsieht, können die Durchführungsbefugnisse vor ihrer Annahme einem Ausschuß, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, zur Stellungnahme vorgelegt werden. Der durchzuführende Rechtsakt kann vorsehen, daß – wenn der Ausschuß mit einer gemäß Artikel 148 berechneten qualifizierten Mehrheit eine ablehnende Stellungnahme abgibt – die Maßnahmen dem legislativen Verfahren unterliegen. Dieser Beschluß hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Ausführung des Haushaltsplans, die durch Artikel 205 geregelt wird.

  Die Durchführungsmaßnahmen werden nach ihrer Annahme dem Parlament und dem Rat übermittelt. Das Parlament verfügt von der Veröffentlichung dieser Maßnahmen an über eine Frist von einem Monat, um mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder zu beschließen, ob es sie dem legislativen Verfahren unterziehen will. Dieser Beschluß hat keinerlei aufschiebende Wirkung.

Artikel 158

Der Präsident der Kommission wird zu Beginn jeder Wahlperiode vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder auf Vorschlag des Europäischen Rates gewählt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, ausgewählt. Während des darauffolgenden Monats stellt sich die Kommission einem Vertrauensvotum des Parlaments zu ihrer Zusammensetzung und ihrem Programm. Das Parlament gibt das Vertrauensvotum mit einfacher Mehrheit ab. Nachdem ihr das Vertrauen ausgesprochen worden ist, besitzt die Kommission ihre vollen Befugnisse. Wird ihr das Vertrauen nicht ausge-

sprochen, so wird eine neue Kommission nach dem gleichen Verfahren eingesetzt. Im Fall eines Rücktritts der Kommission während ihrer Amtszeit läuft die Amtszeit der neueingesetzten Kommission mit der laufenden Wahlperiode ab.

Artikel 161

ist wie folgt zu ändern:

Die Vizepräsidenten der Kommission werden aus deren Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verfahren ernannt, das für die Ernennung der Mitglieder der Kommission vorgesehen ist. (Rest unverändert)

Artikel 167

Zu Richtern und Generalanwälten sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments auf zwölf Jahre ernannt. Die Zustimmung gilt als nicht erteilt, wenn das Parlament mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder die Ernennung ablehnt.

Alle sechs Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Richterstellen statt. Sie betrifft abwechselnd je sieben und sechs Richter.

Alle sechs Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte statt. Sie betrifft jedesmal drei Generalanwälte.

Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist nicht zulässig. Generalanwälte können während ihrer Amtszeit zu Richtern ernannt werden, doch kein Mitglied des Gerichtshofs darf länger als zwölf Jahre im Amt bleiben. Das Parlament und der Gerichtshof legen auf Vorschlag des Hofs gemäß dem Verfahren nach Artikel 168 a Absatz 1 a (neu) die erforderlichen Bestimmungen für den Übergang zu dieser neuen Regelung fest.

(Letzter Unterabsatz unverändert).

Artikel 168 a Absatz 1

1. Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments dem Gerichtshof durch einstimmigen Beschluß ein Gericht beiordnen, das für Entscheidungen über bestimmte Gruppen von Klagen im ersten Rechtszug zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann.
2. Auf Ersuchen des Gerichtshofs und nach Anhörung der Kommission können das Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat einstimmig beschließen, die Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts zu erweitern.

3. Das Parlament und der Rat legen nach dem in Absatz 1 a vorgesehenen Verfahren die Zusammensetzung dieses Gerichts fest und beschließen die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofes notwendig werden. Wenn das Parlament und der Rat nichts anderes beschließen, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages und insbesondere die Bestimmungen der Protokolle über die Satzung des Gerichtshofes auf dieses Gericht Anwendung.

4. Zu Mitgliedern dieses Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden gemäß dem Verfahren von Artikel 167 für zwölf Jahre ernannt. Alle sechs Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist nicht zulässig. Das Parlament und der Rat legen gemäß dem Verfahren nach Absatz 1 a auf Vorschlag des erstinstanzlichen Gerichts und im Einvernehmen mit dem Gerichtshof die für den Übergang zu dieser neuen Regelung erforderlichen Bestimmungen fest.

Artikel 171

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Der Gerichtshof kann zur Durchführung seines Urteils Zwangsgelder gegen den Mitgliedstaat verhängen, bei dem ein Verstoß festgestellt wurde. Der Betrag und die Einziehungsmodalitäten dieser Zwangsgelder werden in einer Verordnung festgelegt, die gemäß dem Verfahren des Artikels 188 b von der Gemeinschaft angenommen wird.

Der Gerichtshof kann ebenfalls gegen säumige Mitgliedstaaten andere Sanktionen verhängen wie die Aussetzung des Rechts auf Beteiligung an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen, der Inanspruchnahme bestimmter Vorteile oder des Zugangs zu bestimmten Gemeinschaftsfonds.

Artikel 172 a

1. Der Rat, die Kommission, das Parlament oder ein Mitgliedstaat können nach der endgültigen Annahme eines Rechtsakts und vor seinem Inkrafttreten den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ersuchen, zu überprüfen, ob dieser Vorschlag nicht die Grenzen der Zuständigkeit der Gemeinschaft überschreitet.

   Auf Antrag einer Institution oder eines Mitgliedstaates gibt der Gerichtshof sein Gutachten nach einem Dringlichkeitsverfahren ab.

2. Ist das Gutachten des Gerichtshofs ablehnend, so ist das Verfahren zur Änderung des Vertrags nach Artikel 236 dieses Vertrags auf diesen Rechtsakt anwendbar.

Artikel 173

1. In Satz 1 dieses Artikels sind vor den Worten „und der Kommission" die Worte „des Europäischen Parlaments" einzufügen.
2. In Satz 2 dieses Artikels sind vor den Worten „oder die Kommission" die Worte „das Europäische Parlament" einzufügen.
3. Folgender Text ist hinzuzufügen: „Klagen wegen Verletzung des Grundsatzes der Subsidiarität können erst nach Abschluß des Rechtsetzungsverfahrens erhoben werden."

Folgender *Artikel 188 a* zum Initiativrecht ist einzufügen:

1. Die Kommission besitzt das Initiativrecht. Sie kann ihren Vorschlag ändern oder zurückziehen, bis das Parlament in erster Lesung darüber befindet.
2. Auf Antrag des mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder beschließenden Parlaments muß die Kommission einen diesem Antrag entsprechenden legislativen Vorschlag vorlegen. Weigert sich die Kommission oder wird sie binnen einer Frist von sechs Monaten nicht tätig, so kann das Parlament mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder einen Vorschlag vorlegen, der seinem ursprünglichen Antrag entspricht. Dieser Vorschlag gilt als erste Lesung und wird unmittelbar dem Rat übermittelt. Die Frist von sechs Monaten kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Parlament und der Kommission geändert werden.

Artikel 188 a a

Das Parlament und der Rat stellen gemeinsam das legislative Organ der Gemeinschaft dar. Sie erlassen Rechtsakte gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags.

Das Verfahren ist in Artikel 188 b festgelegt.

Artikel 188 b

Wird kraft dieses Vertrags ein Rechtsakt nach dem legislativen Verfahren angenommen, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Vorschläge der Kommission werden dem Parlament vorgelegt, das sie annimmt, ändert oder ablehnt. Widersetzt sich die Kommission einer Änderung, so kann das Parlament diese nur mit der Mehrheit seiner Mitglieder annehmen. Das Parlament kann die Vorschläge der Kommission nur mit der Mehrheit seiner Mitglieder ablehnen. Hat das Parlament nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten den Vorschlag der Kommission weder geändert noch gebilligt oder abgelehnt, so wird er dem Rat übermittelt.

b) Der Rat kann den vom Parlament übermittelten Text annehmen, ändern oder ablehnen. Er nimmt diesen Text mit qualifizierter Mehrheit an; er kann ihn mit derselben Mehrheit ändern, sofern sich die Kommission den vorgelegten Änderungen nicht widersetzt; in diesem Fall ist die Einstimmigkeit

erforderlich. Die Einstimmigkeit ist ebenfalls erforderlich, um einen Vorschlag anzunehmen, den das Parlament abgelehnt oder zu dem es keine Stellungnahme abgegeben hat.

c) In erster Lesung können die Organe die Anwendung eines Dringlichkeitsverfahrens beantragen.

d) Stimmt der vom Rat angenommene Text mit demjenigen des Parlaments überein, so gilt er als endgültig gebilligt. Nimmt der Rat einen von dem Text des Parlaments abweichenden Text an oder lehnt das Parlament den Vorschlag der Kommission ab, so wird dieser zur zweiten Lesung an das Parlament zurückverwiesen. Lehnt der Rat den vom Parlament übermittelten Text ab oder nimmt er nicht binnen sechs Monaten dazu Stellung, so tritt der Konzertierungsausschuß zusammen.

e) In zweiter Lesung kann das Parlament mit einfacher Mehrheit den Text des Rates annehmen oder die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens beantragen. Erfolgt die Annahme nicht binnen einer Frist von drei Monaten, so tritt der Konzertierungsausschuß zusammen.

f) Der Konzertierungsausschuß besteht aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Parlaments und des Rates. Diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil. Die Geschäftsordnung des Ausschusses wird im gegenseitigen Einvernehmen vom Parlament und vom Rat ausgearbeitet.

   Wird ein Text vom Ausschuß angenommen, so wird er dem Rat und dem Parlament zur Billigung vorgelegt. Änderungen sind nicht zulässig.

   Diesem Text muß das Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit zustimmen. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, so ist das legislative Verfahren abgeschlossen.

g) Die vom Parlament und vom Rat gebilligten Texte werden unmittelbar nach ihrer Unterzeichnung durch die Präsidenten des Parlaments und des Rates veröffentlicht.

h) Im Rahmen dieses Verfahrens beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung. Beschließt er mit qualifizierter Mehrheit, so wird diese gemäß Artikel 148 Absatz 2 erster Gedankenstrich berechnet.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß übt seine Beratungsfunktion gegenüber der in Artikel 188 a Absatz 1 aufgeführten legislativen Instanz der Kommission aus.

Die Kommission oder das Parlament können dem Ausschuß legislative Vorschläge zur Stellungnahme übermitteln.

Das Parlament und der Rat können den Ausschuß zu einem Vorschlag der Kommission oder des Parlaments konsultieren.

Artikel 188 c

Das Verfahren des Artikels 188 b ersetzt das in den nachstehenden Artikeln vorgesehene Beschlußverfahren. Ist in diesen Arti-

keln die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorgeschrieben, so bleibt diese Anhörung weiterhin erforderlich. Von dieser Regelung sind folgende Artikel betroffen: 7 Absatz 2, 8 b Absatz 2, 43 Absatz 2, 49, 51, 51 a, 54 Absatz 2, 55, 56 Absatz 2, 57, 59, 63 Absatz 2, 69, 70 Absatz 1, 75, 79, 84, 87, 94, 99, 100, 100 a, 100 b Absatz 1, 101, 103, 112, 118, 118 a, 118 b, 121, 126, 128, 130 d(−1), 130 e(−1), 130 q, 130 s, 153, 188 Absatz 2(1), 209(2), 212, 217, 223, 235(3).

Artikel 194 zweiter Absatz

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit, mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung der Kommission auf vier Jahre ernannt. Die Zustimmung gilt als nicht erteilt, wenn sich das Parlament mit absoluter Mehrheit gegen die Bewerber ausspricht. Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 196 zweiter Absatz

Er gibt sich seine Geschäftsordnung; sie bedarf der mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Genehmigung des Rates.

Artikel 198 erster Absatz

Der Ausschuß muß vom Rat oder der Kommission in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann von diesen Organen und vom Europäischen Parlament in allen Fällen gehört werden, in denen diese es für angebracht halten.

Letzter Absatz

Die Stellungnahme des Ausschusses und der zuständigen fachlichen Gruppe sowie der Bericht über die Beratungen werden den Organen der Gemeinschaft übermittelt und veröffentlicht. Der Ausschuß kann aus eigener Initiative Berichte ausarbeiten und zu allen Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen, Vorschläge formulieren.

Artikel 198 a

1. Es wird ein Ausschuß der Regionen und kommunalen Körperschaften der Gemeinschaft mit beratendem Charakter eingesetzt.

2. Der Ausschuß besteht aus demokratisch gewählten Vertretern der verschiedenen Regionen und kommunalen Körperschaften der Gemeinschaft. Die Zahl der Mitglieder, ihre Zusammensetzung und die Modalitäten für die Vertretung werden nach den Verfahren des Artikels 188 b des Vertrags festgelegt.

(−1) Der Ausschuß der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften muß zu dem Vorschlag angehört werden.

(1) Das Erfordernis des Antrags des Gerichtshofs sollte beibehalten werden.

(2) Das Erfordernis der Stellungnahme des Rechnungshofs soll bestehen bleiben.

(3) Sonderverfahren – siehe oben.

3. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit, mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung der Kommission für vier Jahre ernannt. Ihr Mandat kann verlängert werden.
4. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen durch keinerlei Mandat gebunden sein.

Artikel 198 b

Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern seinen Präsidenten und sein Präsidium. Er gibt sich seine Geschäftsordnung. Er wird von seinem Vorsitzenden auf Antrag des Rates, des Parlaments oder der Kommission oder auf eigenständige Initiative des Ausschusses im Anschluß an einen mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefaßten Beschluß einberufen.

Artikel 198 c

Der Ausschuß wird vom Rat, vom Parlament oder von der Kommission zu den Vorschlägen für Maßnahmen angehört, die eine Auswirkung auf regionale Fragen haben oder unter die Zuständigkeit der Regionen fallen. Für die Abgabe seiner Stellungnahme wird ihm eine Frist gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist kann über das Fehlen einer Stellungnahme hinweggegangen werden. Die Stellungnahmen werden den Organen der Gemeinschaft übermittelt und veröffentlicht. Der Ausschuß kann auf eigene Initiative zu allen Fragen, die für die Regionen der Gemeinschaft von Interesse sind, Berichte ausarbeiten und Vorschläge formulieren.

Artikel 199

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft einschließlich der Kapitaltransaktionen werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

Artikel 200 ist zu streichen.

Artikel 201 (neu)

Die Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft wird durch ausreichende Eigenmittel der Gemeinschaft sichergestellt, die ihre Finanzautonomie gewährleisten. Auf Vorschlag der Kommission erläßt der Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, für die die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder erforderlich ist, die Vorschriften über die Eigenmittel.

Artikel 202

Der dritte Unterabsatz soll wie folgt lauten:

Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefaßt sind; soweit erforderlich, werden die Kapitel nach der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung unterteilt. Der Haushaltsplan enthält notwendig die Aufgliederung der Mittel je Programm.

Artikel 202 a

1. Zu Beginn jeder Wahlperiode des Europäischen Parlaments erlassen das Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit einvernehmlich die Leitlinien für die angestrebte Abwicklung der Tätigkeiten und finanziellen Leistungen der Gemeinschaft.

2. Der Haushaltsplan ist Bestandteil der mehrjährigen Finanzplanung der Einnahmen und Ausgaben, die auf Vorschlag der Kommission im Einvernehmen zwischen dem Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, und dem Parlament, das mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt, festgelegt wird. Der Gesamthöchstsatz wird den Organen im Verlauf der jeweiligen Haushaltsverfahren vorgeschrieben.

3. Nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren beschließen der Rat und das Parlament über die zeitliche Gliederung, die Struktur, den Inhalt und die Revisionsmechanismen, die Anpassung und die ordentliche und außerordentliche Aktualisierung dieser mehrjährigen Finanzplanung.

4. Kommt ein gemeinsamer Beschluß der Organe über die jeweiligen Vorschläge der Kommission nicht zustande, so finden die vorher festgelegten Ziele Anwendung.

5. Der Haushaltsplan bezweckt auch den Finanzausgleich zwischen den Mitgliedstaaten. Die diesbezüglichen Vorschriften werden gemeinsam vom Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und vom Rat mit qualifizierter Mehrheit erlassen.

Artikel 203

1. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Bezüglich der Haushaltsauswirkungen fällt das für die einzelnen unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Bereiche festgelegte Erntejahr mit dem Haushaltsjahr zusammen.

2. unverändert

3. unverändert

4. Der Entwurf des Haushaltsplans ist dem Europäischen Parlament spätestens am 5. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht. Das Europäische Parlament ist berechtigt, den Entwurf des Haushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder abzuändern.

   Hat das Europäische Parlament binnen 45 Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans seine Zustimmung erteilt, so ist der Haushaltsplan endgültig festgestellt. Hat es innerhalb dieser Frist den Entwurf des Haushaltsplans nicht abgeändert, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt. Hat das Parlament innerhalb dieser Frist Abänderungen

vorgenommen, so wird der Entwurf des Haushaltsplans mit den entsprechenden Abänderungen dem Rat zugeleitet.

5. Nachdem der Rat über den Entwurf des Haushaltsplans mit der Kommission und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen beraten hat, kann er mit qualifizierter Mehrheit jede der vom Europäischen Parlament vorgenommenen Abänderungen ändern.

   Hat der Rat binnen 15 Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans keine der vom Europäischen Parlament vorgenommenen Abänderungen geändert, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt. Der Rat teilt dem Europäischen Parlament mit, daß er keine Abänderungen geändert hat.

   Hat der Rat innerhalb dieser Frist eine oder mehrere der vom Europäischen Parlament vorgenommenen Abänderungen geändert, so wird der geänderte Entwurf des Haushaltsplans erneut dem Europäischen Parlament zugeleitet. Der Rat legt dem Europäischen Parlament das Ergebnis seiner Beratungen dar.

6. Hat das Europäische Parlament, das über das Ergebnis der Behandlung seiner Abänderungen unterrichtet ist, binnen 15 Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder keinen Beschluß getroffen, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt. Innerhalb dieser Frist kann das Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die vom Rat an seinen Abänderungen vorgenommenen Änderungen abändern oder ablehnen. In diesem Fall ist der Haushaltsplan endgültig festgestellt, wenn er nicht innerhalb von 15 Tagen mit qualifizierter Mehrheit als Ganzes abgelehnt wurde. In diesem Fall unterbreitet die Kommission neue Vorschläge.

7. unverändert

8. gestrichen

9. gestrichen

10. bisheriger Absatz 8

Artikel 204

Dritter Absatz

Der Rat leitet dem Europäischen Parlament diesen Beschluß unverzüglich zu. Das Europäische Parlament kann binnen 30 Tagen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen abweichenden Beschluß über diese Ausgaben hinsichtlich des Teils fassen, der über das in Absatz 1 genannte Zwölftel hinausgeht. Dieser Teil des Ratsbeschlusses ist bis zu einem Beschluß des Europäischen Parlaments ausgesetzt. Hat das Europäische Parlament nicht innerhalb der genannten Frist anders als der Rat beschlossen, so gilt der Beschluß des Rates als endgültig erlassen.

Artikel 206

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit und nach Zustimmung des Europäischen Parla-

ments für sechs Jahre ernannt. Die Zustimmung gilt als nicht erteilt, wenn das Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Ernennung ablehnt."

Artikel 206 a

Dieser Artikel wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Er kann vom Parlament und vom Rat im Rahmen der Haushaltsentlastung mit der Durchführung von Untersuchungen und der Vorlage von Berichten beauftragt werden."

Artikel 206 b

soll wie folgt lauten:

1. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck erhält es im Laufe des Haushaltsjahres alle Informationen, die notwendig sind, um den Stand der Durchführung der Politiken sowie deren zweckmäßige Verwaltung und die Dauerhaftigkeit ihrer Ergebnisse zu beurteilen. Am Ende des Haushaltsjahres prüft es die in Artikel 205 a erwähnte Rechnung und die Übersichten und die Bilanz der Anleihe- und Darlehenstätigkeit, des EGKS-Funktionshaushalts und der Europäischen Entwicklungsfonds sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs zusammen mit den Antworten der betroffenen Organe.
2. Bei Erteilung der Entlastung berichtigt das Europäische Parlament – soweit sich dies als notwendig erweist – die Haushaltsrechnung der Gemeinschaft.
3. Die Organe kommen den den Entlastungsbeschlüssen beigefügten Bemerkungen und den Verpflichtungen, die sich aus den die Haushaltskontrolle betreffenden Entschließungen ergeben, nach.
4. Die Verweigerung der Entlastung führt, wenn sie mit der gleichen Mehrheit wie zur Annahme eines Mißtrauensantrags nach Artikel 144 erforderlich ist, angenommen wird, zum Rücktritt der Kommission oder ihrer verantwortlichen Mitglieder.

Artikel 207

1. Der Haushaltsplan wird in ECU aufgestellt.
2. Die Gemeinschaft verfügt ohne Einschränkungen über ihre Mittel. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten zeitweilig nicht benutzte Mittel nach den in der Haushaltsordnung vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Artikel 208 ist zu streichen.

Artikel 223 ist zu streichen.

Artikel 228

1. Falls die Gemeinschaft ein Abkommen mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen abschließen

soll, so werden diese Abkommen von der Kommission ausgehandelt und abgeschlossen.

Die Kommission unterrichtet das Parlament und den Rat über ihre Absicht, Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens einzuleiten und unterbreitet zu gegebener Zeit beiden ihren Leitlinienentwurf für die Verhandlungen zur Genehmigung.

Während der Verhandlungen und vor der Unterzeichnung können das Parlament und der Rat der Kommission Empfehlungen übermitteln. Vor Abschluß eines Abkommens unterrichtet die Kommission das Parlament und den Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen.

Vor Abschluß eines Abkommens, durch das wesentliche Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts geändert werden oder das erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan hat, muß die Kommission jedoch die Zustimmung des Parlaments und des Rates dazu einholen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls in allen Fällen erforderlich, in denen das Parlament oder der Rat vor Eröffnung der Verhandlungen darum ersucht haben oder zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn das Ersuchen vom Rat und vom Parlament gemeinsam gestellt wird.

Das Parlament, der Rat oder ein Mitgliedstaat kann zuvor ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit des beabsichtigten Abkommens mit diesem Vertrag einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann das Abkommen nur im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung des Vertrags in Kraft treten.

2. Die unter diesen Voraussetzungen geschlossenen Abkommen sind für die Organe der Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten verbindlich.

Artikel 235

Nach den Worten „die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen" ist dieser Artikel wie folgt zu ändern:

„so erläßt die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 188 b die geeigneten Vorschriften. In diesen Fällen beschließt der Rat in Abweichung von Artikel 188 b einstimmig."

Artikel 236

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Regierung jedes Mitgliedstaats, die Kommission oder das Parlament können dem Rat Entwürfe zur Änderung dieses Vertrages vorlegen."

Dritter Absatz (neu) und geänderter letzter Absatz:

„Die von der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten verabschiedeten Vorschläge für Vertragsänderungen werden dem Europäischen Parlament unterbreitet, das sie innerhalb einer Frist von drei Monaten mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder annimmt, abändert oder ablehnt.

Im Falle der Abänderung oder Ablehnung der Änderungsvorschläge durch das Europäische Parlament tritt von Rechts wegen ein Konzertierungsausschuß zusammen, dem jeweils die gleiche Anzahl von Mitgliedern des Parlaments und von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten angehört und an dessen Arbeiten die Kommission mitwirkt. Im Falle der Verabschiedung eines Textes durch den Ausschuß wird er der Konferenz und dem Parlament zur Billigung unterbreitet. Änderungsanträge sind nicht zulässig.

Die entsprechend dem genannten Verfahren für angenommen erklärten Vertragsänderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind."

Fusionsvertrag – Artikel 2 Absatz 3 (neu)

Wenn der Rat Fragen behandelt, die in einem Mitgliedstaat in die ausschließliche Zuständigkeit der Regionen fallen, kann dieser Staat auch einen Vertreter der betreffenden Regionalregierungen entsenden.

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und ihre Anlage dem Rat, dem Europäischen Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitrittswilligen Staaten sowie dem Beratenden Ausschuß der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Regierungskonferenzen, den Vorbereitenden Interinstitutionellen Konferenzen, der Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft, dem Europäischen Gewerkschaftsbund und der UNICE zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333